

# **Satzung über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) und den §§ 54, 55 und 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 320 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Landkreis Goslar beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet
- der Ortschaft „Bergstadt St. Andreasberg der Stadt Braunlage“,
  - der Stadt Langelsheim,
  - der Stadt Seesen,
  - den Stadtteilen Vienenburg, Immenrode, Lengde, Loctum, Weddingen und Wiedelah der Stadt Goslar
  - der Samtgemeinde Lutter,
  - der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie
  - der Gemeinde Liebenburg

gem. § 97 Abs. 2 NWG den Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein- und Gruppenkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben)

- (2) Der Landkreis betreibt die Fäkalschlammabeseitigung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar"-Eigenbetrieb des Landkreises Goslar. Sie können sich bei der Durchführung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3) Wesentliche Bestandteile der Fäkalschlammabeseitigung als öffentliche Einrichtung sind:

- Sammlung und Transport von Fäkalschlamm,
- soweit erforderlich auch andere geeignete Anlagen im und außerhalb des Gebietes des Landkreises Goslar, in denen Fäkalschlamm beseitigt wird,
- Verwaltung für die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar,

sowie alle zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar und deren beauftragten Dritten.

## **§ 2 Umfang der Beseitigungspflicht**

- (1) Die Fäkalschlammabeseitigung umfasst das Einsammeln, Befördern und Behandeln des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, die Anlage an die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung anzuschließen und ihr die Fäkalschlämme zu überlassen. Als Betreiber gilt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Hinsichtlich des Benutzungszwanges stehen den Grundstückseigentümern auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

## **§ 4 Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren

kann. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern des Landkreises Goslar oder den von ihm Beauftragen ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Entleeren der Anlage zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Nicht saugfähige feste Schlämme muss der Betreiber der Anlage flüssig machen lassen.

## **§ 5 Durchführung der Grubenentleerung**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen werden auf Anforderung und bei Bedarf geleert. Dies gilt auch für abflusslose Sammelgruben. Anträge auf Entleerung sind mindestens 14 Tage vorher bei den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zu stellen.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Leerungen insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## **§ 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Fäkalschlammes verpflichtet. Sie haben ferner über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abwasserbeseitigung und Gebührenberechnung betreffen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Fäkalschlammabeseitigung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Fäkalschlammgebührensatzung.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anschließt bzw. den anfallenden Fäkalschlamm nicht der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr überlässt,
  2. entgegen § 2 nicht zugelassene Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
  3. entgegen § 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so anlegt und betreibt, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann, oder feste Schlämme nicht flüssig machen lässt,
  4. entgegen § 6 dem Landkreis Goslar für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht nicht unverzüglich (innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Änderung) anzeigt bzw. Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers sowie Größe der Anlage nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 29 v. 28.12.1984, S. 266) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 2 vom 30.01.2003, S. 17) außer Kraft.

Goslar, den 14.12.2015

gez. Thomas Brych

Landrat